

Entscheidungen kurz besprochen

Der der **Pflicht zur Offenbarung etwaiger Interessenkollisionen** zukommende Schutzgedanke, den möglichen Eindruck einzelner Verfahrensbeteiligter, der Insolvenzverwalter übe sein Amt nicht unvoreingenommen und allein dem Insolvenzszweck entsprechend aus (vgl. BGH, Urt. v. 24.1.1991 – IX ZR 250/89), ist frühzeitig entgegenzuwirken. **Verstößt der Insolvenzverwalter gegen die ihm gegenüber dem Gericht obliegende Anzeigepflicht** vor der Übertragung von Aufgaben zu Lasten der Masse auf einen mit ihm verbundenen Dienstleister, liegt darin ein **erheblicher Pflichtverstoß**. Sowohl bei einer **möglichen Entlassung** des Insolvenzverwalters als auch bei einer **Kürzung der Insolvenzverwaltervergütung** sollen letztlich Nachteile für die Masse abgewendet werden.

Sieht das Gericht in einem solchen Fall von der Entlassung des Verwalters ab, so kann es – als milderes Mittel – die **Vergütung des Insolvenzverwalters wegen des Verstoßes gegen die frühzeitige Anzeigepflicht um die an den verbundenen Dienstleister gezahlten Honorare kürzen** (Anschluss an LG Gießen v. 29.5.2020 – 7 T 68/20).

AG Hannover, Beschl. v. 24.3.2023 – 909 IN 1106/10 – 3, ZInsO 2023, 1283

Kurz besprochen: Ein Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht unaufgefordert und möglichst frühzeitig alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sein könnten, Befürchtungen zu haben, der Insolvenzverwalter könnte nicht unabhängig sein oder seine Entscheidungen nicht allein aus sachlichen und neutralen Gründen heraus treffen. Hier kommt es nicht darauf an, ob der Insolvenzverwalter tatsächlich befangen ist. Es genügt, dass man dies evtl. überhaupt vermuten könnte.

Die Entscheidung ob oder ob nicht eine Befangenheit zu befürchten ist, obliegt allein dem Insolvenzgericht. Daher darf ein Insolvenzverwalter einen entsprechenden Hinweis nicht mit dem Argument unterlassen, er sei ja nicht befangen. Dies wäre vielmehr ein Zeichen dafür, dass er befangen ist, da er sich ja eine Entscheidung anmaßt, die ihm nicht obliegt.

Diese Anzeigepflicht tritt insbesondere immer dann ein, wenn ein Insolvenzverwalter jemanden beauftragen will, der seine Vergütung später aus der Insolvenzmasse erhält. Bestehen zwischen dem Insolvenzverwalter und der zu beauftragenden Person irgendwelche Verbindungen, direkt oder indirekt, muss der Insolvenzverwalter vor (!) der Beauftragung das Insolvenzgericht informieren. Das Insolvenzgericht hat dazu zwar keine Genehmigung zu erteilen, evtl. aber den Insolvenzverwalter darauf hinzuweisen, dass eine tatsächliche Beauftragung eine Befangenheitsbefürchtung rechtfertigen würde. Beauftragt ein Insolvenzverwalter dann gleichwohl die andere Person, hat er das Risiko, dass er evtl. sofort entlassen werden müsste, da ein befangener Insolvenzverwalter nicht im Amt belassen werden darf.

In dem Fall des AG Hannovers kam die notwendige Entlassung nicht mehr in Betracht, da das Verfahren bereits kurz vor dem Ende stand. Das Gericht zog jedoch infolge des Pflichtenverstoßes des Insolvenzverwalters eine andere Konsequenz und kürzte die Vergütung des Insolvenzverwalters um den

Betrag, der aus der Masse an die andere Person, von der quasi die Befangenheit herstammte, gezahlt worden war.

Auch wenn diese Vorgehensweise des Insolvenzgerichts bedenklich ist, kann erwartet werden, dass dieses Beispiel in der Praxis der Insolvenzgerichte wiederholt werden wird. Zur Vermeidung eines solchen Risikos, dass sich erst am Ende des Verfahrens zeigt und welches dann nicht mehr umgangen werden kann, ist jedem Insolvenzverwalter dringend anzuraten, vor jeder Beauftragung von Dienstleistern das Insolvenzgericht über die Person des Dienstleisters und die zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Dienstleister bestehenden Verbindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art, und seien sie noch so normal oder „abwegig“, klar und deutlich sowie hervorgehoben zu informieren.

Ein verfahrensbeendender Insolvenzplan hat offensichtlich keine Aussicht auf Bestätigung durch das Gericht, wenn von Dritten versprochene Leistungen für die Befriedigung der Masseverbindlichkeiten, insbesondere der Verfahrenskosten, erforderlich sind und **nicht gewährleistet ist, dass die Dritten in dem erforderlichen Umfang zu den versprochenen Leistungen bereit und in der Lage sind.**

BGH, Beschl. v. 22.6.2023 - IX ZB 15/21

Kurz besprochen: In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Insolvenzverfahren war keine Masse vorhanden und der Schuldner legte einen Insolvenzplan vor. Gleichzeitig überreichte er Erklärungen von drei Unterstützern des Insolvenzplans, welche sich schriftlich bereit erklärten, im Falle der Bestätigung des Insolvenzplans insgesamt 10.000 € in die Masse zu zahlen. Das Amtsgericht Hamburg bemängelte, dass die Bonität der Unterstützer nicht nachgewiesen sei und wies letztlich den Insolvenzplan daher zurück.

AGV
Verlag

Deppe / Radschuwait Die Insolvenztabelle

2023, 352 Seiten, 82 €, ISBN 978-3-00-074348-1

Die langjährigen Praktikerinnen und Referentinnen zum Thema der Tabellenführung im Insolvenzverfahren haben in diesem Buch alles zusammengestellt, was man bei der Arbeit mit und für die Insolvenztabelle beachten und wissen muss. Das neue Standardwerk insbesondere für das Insolvenzbüro.



Schnell und versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

www.InsVV.com

Diese, recht strenge Linie des Amtsgerichts Hamburg wurde vom BGH nicht gehalten. Der BGH betonte, dass Bonitätsnachweise, welche die von Drittmittelgebern zugesagten Zahlungen oder Haftungsübernahmen betreffen, nicht zu den Anlagen gemäß § 230 InsO gehören, die dem Insolvenzplan notwendig beizufügen sind. Gemäß § 230 Abs. 3 InsO ist dem Plan nur die Erklärung des Dritten als solche beizufügen. Das Gericht hat sie daraufhin zu überprüfen, ob sie rechtlich bindend und hinreichend bestimmt ist. Eine Zurückweisung des Plans kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn sich aus der Erklärung selbst ergibt, dass sie wertlos ist. Mehr als die Erklärung des Dritten wird in § 230 Abs. 3 InsO jedoch nicht verlangt. Dass die Bonität des Drittmittelgebers urkundlich zu belegen ist, verlangt § 230 Abs. 3 InsO ebenfalls nicht. Dem Insolvenzgericht ist deshalb die Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Erfolgsaussicht des vorgelegten Plans verwehrt, weil dies der Beurteilung der Gläubiger unterliegt.

Die Verjährung eines Anspruchs auf Rückgewähr eines überzahlten Vorschusses beginnt grundsätzlich erst mit dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts zu laufen, aus dem sich die Überzahlung ergibt.

BGH, Urt. v. 29.6.2023 - IX ZR 152/22

Kurz besprochen: In dem Verfahren hatte der erste Insolvenzverwalter im Oktober 2009 die Genehmigung zur Entnahme eines Vorschusses erhalten. Er entnahm rund 61.000 € und wurde im Februar 2010 entlassen. Sein Vergütungsantrag wurde zurückgewiesen, da das Insolvenzgericht eine Verwirkung des Vergütungsanspruchs feststellte. Der aktuelle Verwalter forderte den entnommenen Betrag zuzüglich Zinsen zurück.

Der BGH bejahte den Rückforderungsanspruch der Masse gegen den ersten Insolvenzverwalter. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 667 BGB (Herausgabepflicht des Geschäftsführers eines Geschäftsbesorgungsvertrags). Gegenüber einem Anspruch auf Rückforderung eines Vorschusses entsprechend § 667 BGB kann sich ein Insolvenzverwalter nicht auf Entreichung berufen. Die Verjährung eines Anspruchs auf Rückzahlung eines gemäß § 9 InsVV gewährten Vorschusses beginnt grundsätzlich auch erst mit dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts zu laufen, da erst mit dieser Entscheidung bestimmt wird, welche Vergütung dem Insolvenzverwalter überhaupt zusteht. Die Zustimmung des Insolvenzgerichts, dass der Insolvenzverwalter gemäß § 9 InsVV einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen aus der Masse entnehmen kann, ist keine bindende Entscheidung über die gemäß § 64 Abs. 1 InsO, § 8 Abs. 1 InsVV festzusetzende Vergütung. Für den Beginn einer möglichen Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung eines gemäß § 9 InsVV erhaltenen Vorschusses ist daher immer erforderlich, dass ein Vergütungsfestsetzungsbeschluss vorliegt.

Kurz erklärt: **„Die insolvenzrechtliche Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO“**

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

A wie Abführungspflicht

Nach einer Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners trifft diesen eine Pflicht zur Abführung eines fiktiv pfändbaren Einkommensanteils, §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 295a InsO.

B wie Bestimmung des Abführungsbetrags

Der fiktiv pfändbare Einkommensanteil ist grds. vom Schuldner zu bestimmen, §§ 35 Abs. 2, 295a InsO.¹

¹ BT-Drucks. 19/25333, S. 18